

Satzung

Niedersächsisches Landvolk – Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen, Niedersächsisches Landvolk - Kreisverband Rotenburg-Verden e.V..
2. Sitz des Verbandes ist Rotenburg (Wümme); er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich des Altkreises Rotenburg (Wümme) und den Bereich des Landkreises Verden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die Interessen der Bevölkerung des ländlichen Raumes, insbesondere seiner Mitglieder und ihrer Familien, zu wahren.
2. Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
3. Der Kreisverband unterrichtet, berät und vertritt die Mitglieder in allen für eine berufsständische Vereinigung zulässigen Bereichen.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Er wahrt die Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes bei Behörden, anderen Organisationen und sonstigen Stellen.
 - Er vertritt die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber im Hinblick auf die Beschäftigung von Arbeitskräften.
 - Er beteiligt seine Mitglieder an von ihm eingeworbenen Sonderkonditionen für Dienstleistungen, für Lieferungen von Gütern und Waren sowie sonstigen schuldrechtlichen Leistungen, die er seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt, oder an diese weitergibt.
 - Steuerliche Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i.S.d. Bewertungsgesetzes, sowie deren üblicherweise vorkommenden Nebeneinkünfte.
 - Rechtliche Beratung der Mitglieder, insoweit es vom Rechtsdienstleistungsgesetz umfasst ist.
4. Der Kreisverband ist Mitglied im Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e.V.. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 5. Zur Durchführung der Aufgaben ist der Kreisverband berechtigt, sich an anderen Einrichtungen zu beteiligen.
 6. Der Kreisverband unterstützt die Interessen der Landfrauenvereine, der Arbeitskreise junger Landwirte und der Landjugend im Verbandsgebiet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes Rotenburg-Verden können alle Personen und Personengesellschaften werden, die in der Landwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig sind, insbesondere Land- und Forstwirte, Pächter, Verpächter und landwirtschaftliche Arbeitnehmer.
2. Juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen einer der Gesellschafter bereits Mitglied im Verband ist, können eingeschränktes Mitglied werden. Familienangehörige von Mitgliedern, welche ebenfalls auf dem Hof leben, können eingeschränktes Mitglied werden. Ein eingeschränktes Mitglied erhält kein Stimmrecht.
3. Landwirtschaftliche Genossenschaften, Landhandelsunternehmen, Molkereiunternehmen, Banken, landwirtschaftliche Vereine, Züchtervereinigungen, Realverbände, Forstverbände, Beratungsringe, Maschinenringe und andere Zusammenschlüsse sowie an der Landwirtschaft interessierte Personen können fördernde Mitglieder werden.
4. Einer Mitgliedschaft bedarf es nicht, sofern es sich um Beratungsleistungen im Rahmen der SVLFG handelt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist erworben, wenn der Beitritt schriftlich erklärt und angenommen ist.
2. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitreitwilligen nicht innerhalb von drei Monaten, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsinhabers geht auf denjenigen über, der den Betrieb erbt, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übernimmt oder pachtet.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes können auf Beschluss der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Landwirtschaft und des Kreisverbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder üben ohne Beitragzahlung die vollen Rechte eines Mitgliedes aus.

§ 6

Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe erwerben mit ihrer Mitgliedschaft beim Kreisverband ohne weiteres die Mitgliedschaft bei der örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Kreisverband ausschließen, wenn es
 - a. den Zwecken des Kreisverbandes zuwiderhandelt,
 - b. die satzungsmäßigen oder sonst gegenüber dem Kreisverband eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, trotz Mahnung nicht erfüllt.
3. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Kreisverbandsvermögen.
4. Ein Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Verbandsvermögens erwächst einem ausscheidenden Mitglied nicht.

§ 8

Finanzierung des Kreisverbandes

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Kreisverbandes werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Delegiertenversammlung durch Beschluss festsetzt. Die Beiträge der fördernden Mitglieder setzt der Vorstand fest.
2. Der Beitrag ist, sofern nicht die Delegiertenversammlung bzw. der Vorstand etwas anderes bestimmt, zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Richtlinien für den Kostenersatz bei Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen setzt der Vorstand fest.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Kreisverbandes stellt seine Rechnungen nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Gebührenordnung.

§ 9

Ortsverbände

Die Verbandsmitglieder bilden im Bereich ihrer politischen Gemeinde (Einheits- bzw. Samtgemeinde) einen Ortsverband. Ihm obliegt es, innerhalb seines Bereiches den Kreisverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Verbindung zwischen diesem und den Mitgliedern zu halten sowie deren Belange im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Kreisverbandes zu wahren. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen in einer Ortsversammlung, auf jeweils drei Jahre, die Ortsvertrauensleute. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Wahl sollten Ortsvertrauensleute das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der zu wählenden Ortsvertrauensleute bestimmt sich nach der Mitgliederstärke des jeweiligen Ortsverbandes unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten. In der Regel ist pro 20 Verbandsmitglieder eine Ortsvertrauensperson zu berufen.

§10

Ortsvertrauensleute

Die Ortsvertrauensleute haben folgende Aufgaben:

1. Ansprechpartner für die Mitglieder des Ortes zu sein und zwischen diesen und dem

- Verband den Kontakt herzustellen;
2. in dem jeweiligen Ort z.B. auch Koordinator zwischen Ortsverband, Realverband, Jagdgenossenschaft u.a. zu sein;
 3. Zusammenkünfte gemeinsam mit Vereinen und Interessengruppen zu organisieren;
 4. bei geringer Mitgliederzahl in einem Ort rechtzeitig Überlegungen bezüglich eines Zusammenschlusses von 2 oder 3 Ortschaften anzustellen.

§ 11

Organe

- Die Organe des Kreisverbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. die Delegiertenversammlung
 3. der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Ansonsten ist sie einzuberufen, wenn der Vorstand des Kreisverbandes oder mindestens ein Drittel der Ortsvertrauensleute dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden einberufen und von einem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Abgestimmt wird im Allgemeinen durch Zuruf. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. In diesem Falle bestimmt der Versammlungsleiter zwei Stimmzähler, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Über jede Mitgliederversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Beratung und Beschlussfassung über berufsständische und agrarpolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Wahl der beiden Vorsitzenden und deren Stellvertreter auf jeweils drei Jahre nach Vorschlag der Delegiertenversammlung.

Ein Vorsitzender sollte seinen 1. Wohnsitz im Bereich des ehemaligen Kreisverbandsgebietes Rotenburg (Wümme), der andere Vorsitzende seinen 1. Wohnsitz im Bereich des ehemaligen Kreisverbandsgebietes Verden haben.

§ 14

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortsvertrauensleuten und den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Kreisvorsitzenden der Landfrauenorganisationen und den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Vereine im Altkreis Rotenburg (Wümme) und im Landkreis Verden.
2. Jährlich soll eine ordentliche Delegiertenversammlung abgehalten werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist bei Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder die Hälfte des Vorstandes dies verlangen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung soll mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch die Vorsitzenden erfolgen.
3. Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist eine weitere, innerhalb von vier Wochen einzuberufende, Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten für die Tagesordnungspunkte der vorangegangenen Delegiertenversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
4. Abgestimmt wird im Allgemeinen durch Zuruf. Auf Antrag von 5 Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. In diesem Falle bestimmt der Vorsitzende zwei Stimmzähler, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
5. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Bei Interesse können die dem Kreisverband nahestehenden Organisationen aus dem Verbandsgebiet zur Delegiertenversammlung eingeladen werden; ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 15

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der beiden Vorsitzenden und der Stellvertreter,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie des Prüfungsberichtes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (§8 Abs.1 Satz1),
6. Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist,
7. Auflösung, Liquidation und Fusion des Kreisverbandes,
8. Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den beiden Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie mindestens sechs, höchstens aber acht weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Zu bestimmten Anlässen und Vorgängen werden die Kreisvorsitzenden der Landfrauenorganisationen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. An den Sitzungen nehmen sie ohne Stimmrecht teil.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Wahl darf das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet worden sein. Bei Vorstandsmitgliedern, die unabhängig von ihrem Alter vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
3. Die Vorsitzenden und ihre zwei Stellvertreter werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Delegiertenversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag nur eines Verbandsmitgliedes ist das Wahlverfahren in geheimer Form durchzuführen.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf durch einen der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Einladung hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen.
In besonders begründeten Fällen kann zu Sitzungen des Vorstandes auch mit einer verkürzten Frist eingeladen werden. Die Form und Frist der jeweiligen Einladungen sind durch den Vorstand zu genehmigen. In der Einladung sind auf die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel jeweils im Wechsel in Rotenburg und Verden statt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und werden mindestens vier Mal im Jahr abgehalten. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und von den/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die jeweilige Niederschrift ist spätestens mit der Einladung der kommenden Sitzung an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder virtuellen Verfahren ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation fassen, sofern kein Vorstandsmitglied jeweils diesem Verfahren widerspricht.
7. Der Vorstand des Kreisverbandes, im Sinne des § 26 BGB, sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam aus dem Kreis der beiden Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17

1. Organmitglieder und beauftragte Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2. Die unter § 18 dieser Satzung genannten Aufgaben können im Rahmen der wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Kreisverbandes Rotenburg-Verden e.V. auch auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung für die unter § 18 dieser Satzung genannten Aufgaben, die Vertragsbedingungen und Inhalte von Verträgen mit beauftragten Mitgliedern des Vorstands trifft der gesamte Vorstand unter Ausschluss der Betroffenen.
4. Die Entscheidung über die Vergütung, Vertragsbedingungen und weitere Vertragsinhalte von Verträgen mit beauftragten Mitgliedern des Kreisverbandes Rotenburg-Verden e.V., die eine Tätigkeit gemäß Absatz 2 ausüben, trifft der Vorstand.
5. Soweit nichts anderes geregelt ist, erhalten die für den Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. tätigen Mitglieder der Verbandsorgane oder beauftragte Mitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB.
6. Die Haftungsfreistellung des § 31a BGB gilt im Kreisverband Rotenburg-Verden e.V., auch für Mitglieder der Organe des Kreisverbandes Rotenburg-Verden e.V. und ordnungsgemäß beauftragte Mitglieder, die im Rahmen des § 17 Absatz 2 dieser Satzung eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Landvolkarbeit mit dem Landesbauernverband,
2. Anträge an den Landesbauernverband und an andere Organisationen und an Behörden, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. Kontakt zu den Gebietskörperschaften, Kommunen, Landkreisen, Behörden, Instituten und Organisationen im Verbandsgebietsteil zu pflegen,
4. Kontakt zu den Ortsvertrauensleuten zu pflegen,
5. im Verbandsgebiet Ansprechpartner für die Mitglieder zu sein,
6. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag, wie und in welcher Höhe die Mitgliedsbeiträge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung festgesetzt werden sollen,
7. Beschlussfassung über die Richtlinien für den Kostenersatz und die Festsetzung der Beiträge nach § 8 Absatz 3 der Satzung,
8. Vorschlag an die Delegiertenversammlung, ein Ehrenmitglied zu benennen (§ 5 der Satzung),
9. Ausschluss eines Mitgliedes,
10. Einsetzung von Ausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
11. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Kreisverbandes.
12. Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
13. Dem Vorstand obliegt es, die Leiter der Abteilungen zu berufen und abzuberufen
14. Bestimmte Zuständigkeiten des Vorstandes können den Vorsitzenden, dem Geschäftsführer für den Geschäftsstellbereich und dem verantwortlichen Buchstellenleiter im Rahmen einer Geschäftsordnung oder durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

§ 19

Geschäftsstelle

1. Der Kreisverband unterhält je eine Geschäftsstelle in Rotenburg (Wümme) und in Verden für die Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) und der leitende Steuerberater der Buchstelle können ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung hinzugezogen werden.

§ 20

Auflösung des Verbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss auf die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten es verlangen. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat zu laden. In der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Der Kreisverband wird aufgelöst, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dieses beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist auf einer mindestens drei Monate später stattfindenden Versammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Auch zu dieser Versammlung ist die Ladungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.
3. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Kreisverbandsvermögens zu beschließen.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Nach dem Ausscheiden eines Vorsitzenden besteht die Möglichkeit für den Vorstand, nur noch einen Vorsitzenden zu bestimmen. Von diesem Zeitpunkt an entfällt die unter § 13 dieser Satzung vorgesehene regionale Zuordnung für den Vorsitzenden.

Die Wahl zweier stellvertretender Vorsitzender ist weiterhin notwendig.

Für die freigewordene Vorsitzendenposition wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt. Über die vorstehende Umbesetzung des Vorstandes entscheidet die Delegiertenversammlung gemäß § 15 der Satzung.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Delegiertenversammlung des Kreisverbandes Rotenburg- Verden e.V. am 09.09.2024 beschlossen worden.